

M E R K B L A T T zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Allgemeine Informationen zum Elterngeld/Elterngeld Plus für Geburten ab 01.09.2021

1. Das neue Elterngeld Plus

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wurde mit der Einführung des Elterngeld Plus, der Partnerschaftsbonusmonate und einer flexibleren Elternzeit grundlegend reformiert. Den Müttern und Vätern wird mehr Möglichkeit einer partnerschaftlichen Vereinbarung familiärer und beruflicher Aufgaben eröffnet, gibt ihnen mehr Zeit für ihre Familie und bietet ihnen eine längere finanzielle Absicherung nach der Geburt des Kindes.

Für Geburten/Haushaltsaufnahmen ab 01.09.2021 wurde das BEEG in einem Zweiten Änderungsgesetz erneut reformiert. Durch die Änderungen wird das Elterngeld noch flexibler, partnerschaftlicher und zum Teil auch einfacher. Familien sollen mehr Freiräume erhalten und es wird die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienzeiten zwischen beiden Elternteilen noch mehr unterstützt. So können Eltern Familienleben und Beruf noch besser vereinbaren. Gleichzeitig erfolgen für die Eltern, die Elterngeldstellen und Arbeitgeber Verwaltungsvereinfachungen.

Basiselterngeld und Frühchen-Regelung

Das bisherige Basiselterngeld mit voller Elterngeldauszahlung für maximal 14 Lebensmonate bleibt bestehen. Im Fall von besonders zu früh geborenen Kindern erhalten die Eltern als Sonderregelung gestaffelt **zusätzliche Elterngeldmonate**. Ist das Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geborenen, kann ein Elternteil einen zusätzlichen Elterngeldmonat und somit max. 13 Monate Basiselterngeld, bis zur Vollendung des 15. Lebensmonates des Kindes beziehen. Dies verlängert sich für mindestens 8 Wochen zu früh geborene Kinder auf max. 14 Lebensmonate, für mindestens 12 Wochen zu früh geborene Kinder auf maximal 15 Lebensmonate und für mindestens 16 Wochen zu früh geborene Kinder auf maximal 16 Lebensmonate Basiselterngeld. Die maximale Bezugsdauer von Basiselterngeld im Grundanspruch verlängert sich damit auf einen Zeitraum, je nach Zeitpunkt der frühen Geburt, vom 15. bis 18. Lebensmonat des Kindes. Auch alleinerziehende Elternteile kommen für ihre zu früh geborenen Kinder in den Genuss der zusätzlichen Elterngeldmonate.

Statt für einen Lebensmonat Basiselterngeld zu beanspruchen, kann die berechtigte Person jeweils zwei Elterngeld Plusmonate beziehen.

Elterngeld Plus

Elterngeld Plus wird in der Regel zusätzlich zu einem Teilzeiteinkommen gezahlt und ersetzt das monatlich wegfallende Einkommen. Ein Basiselterngeldmonat kann in zwei Elterngeld Plus-Monaten genommen werden. Auch das Mindestelterngeld kann als Elterngeld Plus verlängert ausbezahlt werden. Es muss ab dem 15. Lebensmonat (für zu früh geborene Kinder nach dem verlängerten Grundanspruch) zumindest von einem Elternteil in aufeinander folgenden Lebensmonaten, maximal bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats, in Anspruch genommen werden.

Elterngeld Plus beträgt monatlich **maximal** die Hälfte des Elterngeldes, das ohne Erwerbstätigkeit nach der Geburt gewährt werden würde.

Partnerschaftsbonusmonate

Die Partnerschaftsbonusmonate ergänzen das Elterngeld Plus. Wenn beide Elternteile für mindestens zwei bis maximal vier aufeinanderfolgende Lebensmonate des Kindes gleichzeitig zwischen 24 und 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind und die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 BEEG erfüllen, besteht für jeden Elternteil **in dieser Zeit** ein Anspruch auf das Elterngeld Plus für diese zusätzlichen Monate. Die Partnerschaftsbonusmonate können während oder lückenlos im Anschluss an den Elterngeldbezug eines Elternteils bezogen werden. Die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus müssen von beiden Elternteilen erfüllt werden, die Antragstellung kann aber auch nur von einem Elternteil erfolgen. Die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit werden angerechnet; **maximal** erhält der Berechtigte die Hälfte des Basiselterngeldes ohne Teilzeiteinkommen.

Alleinerziehende können bei Vorliegen der Voraussetzungen und einer Erwerbstätigkeit zwischen 24 und 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats ebenso in dieser Zeit zwei bis vier zusätzliche Monate Elterngeld Plus beanspruchen.

Treten **während des Bezugs** der Partnerschaftsbonusmonate für beide Elternteile nachweislich die Voraussetzungen für einen alleinigen Bezug eines Elternteils ein (z.B. bei Trennung, Tod eines Elternteils, Unmöglichkeit der Betreuung aufgrund schwerer Krankheit, Kindeswohlgefährdung), kann dieser alleine die noch ausstehenden Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch nehmen.

Flexibilisierung der Elternzeit

Eltern können bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen. Bis zu 24 Monate können auf die Zeit zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes übertragen werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Eine Anmeldung der Übertragungsmonate ab dem 3. Geburtstag des Kindes hat 13 Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Arbeitgeber zu erfolgen. Die Elternzeit kann je Elternteil in drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Der Arbeitgeber kann den dritten Abschnitt nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes liegt.

Mehrlingsregelung

Für Mehrlinge besteht ein einheitlicher Anspruch auf Elterngeld. Für weitere Mehrlinge wird je ein Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 Euro gewährt, mit dem der Mehrbedarf pro Mehrlingskind abgedeckt werden soll.

Die Regelungen zum Elterngeld Plus ermöglichen den Eltern vielfältige Kombinationsmöglichkeiten, auch mit dem Basiselterngeld. Zwei Beispiele sollen dies für die Elternteile (B1 und B2), hier für 24 Lebensmonate verdeutlichen:

LM	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
B1	Basiselterngeld				Elterngeld Plus ohne Teilzeit																Partnerschaftsbonusmonate mit Teilzeit 24 - 32 h			
B2	Basis-EG	kein Elterngeld																						

LM	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
B1	Basiselterngeld				Partnerschaftsbonusmonate mit Teilzeit 24 - 32 h				Elterngeld Plus mit Teilzeit															
B2	Elterngeld Plus				Partnerschaftsbonusmonate mit Teilzeit 24 - 32 h				kein Elterngeld															

Aus dem Beispiel 1 und 2 könnte sich für B1 folgende Berechnung des monatlichen Elterngeldes (Plus) ergeben:

Einkommen vor Geburt:	1.500 Euro	Teilzeiteinkommen 21. bis 24. Lebensmonat:	800 Euro
Basiselterngeld	1. bis 4. Lebensmonat:	65 % von 1.500 Euro	975 Euro/Monat
Elterngeld Plus	5. bis 20. Lebensmonat:	975 Euro / 2	487,50 Euro/Monat
Elterngeld Bonusmonate	21. bis 24. Lebensmonat:	1.500 – 800 = 700 Euro (Einkommenswegfall aufgrund Teilzeit)	455 Euro/Monat
		65 % von 700 Euro	455 Euro/Monat
Einkommen vor Geburt:	2.000 Euro	Teilzeiteinkommen 5. bis 8. Lebensmonat:	1.200 Euro
Basiselterngeld	1. bis 4. Lebensmonat:	Teilzeiteinkommen 9. bis 24. Lebensmonat:	900 Euro
Elterngeld mit Teilzeit	5. bis 24. Lebensmonat:	1.200 Euro x 4 LM = 4.800 Euro	1.300 Euro/Monat
		900 Euro x 16 LM = 14.400 Euro, gesamt:	19.200 Euro
		19.200 Euro / 20 LM	960 Euro (Durchschnittswert)
		2.000 – 960	1.040 Euro (Differenz)
		65 % von 1.040 = 676 Euro, 1.300 / 2	650 Euro
		Deckelung auf 650 Euro/Monat (Maximalbetrag 5. – 24. LM)	

Aufgrund der vielen verschiedenen Möglichkeiten des Elterngeldbezuges, der Ausdehnung des möglichen Bezugszeitraumes und der Regelungen zur Elternzeit, sollten Sie sich rechtzeitig vor Inanspruchnahme von der für Sie zuständigen Elterngeldstelle beraten lassen. Zuständig ist die Elterngeldstelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der das Kind, für das Elterngeld beansprucht wird, zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung seinen inländischen Wohnsitz hat. Bei der Suche nach der für Sie zuständigen Stelle mit Anschrift und Kontaktdaten oder einem ausdrückbaren Antragsformular verweisen wir auf das Service-Portal Sachsen

→ amt24.sachsen.de → Schwangerschaft und Geburt → Finanzielle Hilfen für Familien → Elterngeld.

2. Höhe und Bemessungsgrundlage des Elterngeldes

Wurde im für das Elterngeld maßgebenden Zeitraum ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, wird Elterngeld in Höhe von 67 Prozent, ab einem monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden Einkommen von über 1.200 Euro von 65 Prozent, gezahlt, wenn die berechtigte Person im Bezugszeitraum kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. Für Geringverdiener und Eltern, die vor der Geburt des Kindes in Teilzeit gearbeitet haben und das zu berücksichtigende durchschnittliche Erwerbseinkommen unter 1.000 Euro liegt, erhöht sich der Einkommensersatz auf bis zu 100 Prozent des vorherigen Einkommens. Für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt das Elterngeld um ein Prozent an. So erhöht sich z. B. das Elterngeld bei einem monatlichen durchschnittlich zu berücksichtigenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes in Höhe von 400 Euro von 67 Prozent auf 97 Prozent und beträgt statt des Mindestbetrages 388,- Euro.

Wer im Bezugszeitraum des Elterngelds einer zulässigen Erwerbstätigkeit bis maximal 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats ausübt bzw. Erwerbseinkommen hat, kann ebenfalls Elterngeld für Basismonate oder Elterngeld Plus Monate (für den doppelten Zeitraum) erhalten. Das Elterngeld errechnet sich, getrennt nach Leistungsart, entsprechend des maßgeblichen Prozentsatzes aus der Differenz des vor der Geburt erzielten monatlich durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 2.770 Euro, und des im Bezugszeitraum monatlich durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens. Für geringe Teilzeiteinkünfte im Bezugszeitraum stellt das Basiselterngeld und für höhere Teilzeiteinkünfte das Elterngeld Plus eine optimale Variante für einen an die jeweiligen Einkommensverhältnisse angepassten Einkommensersatz dar.

Erwerbseinkommen ist die Summe der positiven im Inland zu versteuernden Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (ohne sonstige Bezüge i.S.d. § 38a Abs. 1 S. 3 und § 39b des Einkommensteuergesetzes - EStG), selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft. Auslandseinkünfte werden nur berücksichtigt, wenn sie im EU/EWR-Ausland oder in der Schweiz versteuert werden.

Einheitlich für alle Einkommen (nichtselbstständig und selbstständig) sind pauschaliert abzusetzen:

- Steuern (Lohn-/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer), die maschinelle Berechnung erfolgt auf der Grundlage des am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes geltenden Programmablaufplanes des Bundesministeriums für Finanzen
- Sozialabgaben (9 % Kranken- und Pflegeversicherung, 10 % Rentenversicherung und 2 % Arbeitslosenversicherung), bei gesetzlicher Mitgliedschaft im betreffenden Zweig der Sozial- bzw. Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. berufsständiges Versorgungswerk)

Grundlage der Einkommensermittlung bei nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit bilden die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Bei Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten ergibt sich der Gewinn aus dem maßgebenden Einkommensteuerbescheid. Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen, ist eine Gewinnermittlung vorzulegen, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht (Einnahme-/Überschussrechnung, Bilanz mit zeitlicher Abgrenzungsmöglichkeit). Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen, auf Antrag auch die tatsächlichen Betriebsausgaben, abzuziehen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Internet einen Elterngeldrechner eingestellt, mit welchem der Elterngeldanspruch unverbindlich berechnet werden kann (<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>). Informationsmaterialien, wie Flyer, Broschüren, den Elterngeldplaner oder die digitale Antragstellung mittels Antragsassistent können Sie unter www.bmfsfj.de abrufen.

3. Verhältnis zu anderen gesetzlichen Leistungen

Das Elterngeld bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist bzw. für die ein Kostenbeitrag erhoben wird, bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat als Einkommen **unberücksichtigt**. Diese **Anrechnungsfreiheit** entfällt vollständig, wenn neben einkommensunabhängigem Elterngeld gleichzeitig ALG II, Sozialhilfe, ein Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden. Besteht ein Anspruch auf einkommensabhängiges Elterngeld bleibt ein Freibetrag in Höhe des monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden Einkommens vor der Geburt des Kindes anrechnungsfrei, max. bis 300 Euro, bei Inanspruchnahme von Elterngeld Plus bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrages, max. bis 150 Euro. Nur der verbleibende Differenzbetrag zu 300 bzw. 150 Euro wird in diesen Fällen bei vorgenannten Leistungen als Einkommen angerechnet.

Das Elterngeld ist auch in Höhe des jeweiligen Freibetrages **nicht pfändbar**. Es stellt eine **steuerfreie Leistung** dar, die dem **Progressionsvorbehalt** unterliegt. Die Elterngeldstellen sind verpflichtet, die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Elterngeldleistungen sowie die Leistungsdauer bis zum 28.02. des Folgejahres in elektronischer Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 32b Abs. 3 EStG).

4. Auskunftspflichten

Werden im Antrag Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit (z.B. bei Teilzeit, Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate) gemacht, ist nach Ablauf des Bezugszeitraumes das in dieser Zeit **tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen nachzuweisen**. Wurde entgegen der Planung während des Leistungsbezugs **kein** Erwerbseinkommen erzielt, reicht eine entsprechende **Erklärung** als Auskunftspflicht. Dabei werden die in der vorläufigen Entscheidung zu wenig erbrachten Leistungen mit der endgültigen Entscheidung **nachgezahlt**.

Die Arbeitszeit wird nicht nochmals überprüft. Wird die Arbeitszeit im Bezugszeitraum überschritten, im Partnerschaftsbonusmonat auch unterschritten, steht kein Elterngeld mehr zu. **Die Berechtigten müssen unaufgefordert ihren Mitteilungspflichten nachkommen.**

Gibt der Berechtigte im Antrag an, im Bezugszeitraum des Elterngeldes kein voraussichtliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu erzielen, wird Elterngeld unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt. Nimmt der Berechtigte doch eine Erwerbstätigkeit auf, ist dies der Elterngeldstelle unaufgefordert mitzuteilen. Die Bewilligung wird widerrufen und es wird eine Neuberechnung entsprechend der geänderten Verhältnisse vorgenommen. Zu viel gezahltes Elterngeld wird **zurückgefordert**.

In den Fällen, in denen das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebliche Einkommen vor Geburt des Kindes nicht zuverlässig ermittelt werden kann (z.B. bei Selbstständigen), im Bezugszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird und die Partnerschaftsbonusmonate beantragt werden, ist Elterngeld **vorläufig** unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens zu zahlen. Spätestens nach Ablauf des Bezugszeitraumes werden die Berechtigten aufgefordert, das maßgebliche Einkommen mittels Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, dem Steuerbescheid oder einer Gewinnermittlung nachzuweisen, um abschließend entscheiden zu können. **Dies kann zu Nachzahlungen oder Rückforderungen führen.**

5. Elternzeit und Elterngeld

Elterngeld und Elternzeit sind rechtlich voneinander unabhängig. Arbeitnehmer, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte oder auch Soldaten und Wehrpflichtige müssen jedoch regelmäßig ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen, um ihr Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unterbrechen oder ihre Arbeitszeit reduzieren zu können, um ggf. Elterngeld zu beanspruchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Zeit bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes die Anmeldung der **Elternzeit spätestens sieben Wochen** vor ihrem geplanten Beginn erfolgen muss. Väter, die Elterngeld beziehen möchten, sollten die Elternzeit bei ihrem Arbeitgeber **für Lebensmonate** (siehe Nr. 11 Erläuterung zum Antrag) beantragen, um keine Nachteile aus der Anrechnung von Erwerbseinkommen zu erzielen. Eine Inanspruchnahme der Elternzeit ab dem 3. Geburtstag des Kindes ist spätestens 13 Wochen vor dem geplanten Beginn beim Arbeitgeber anzumelden. Die Inanspruchnahme der Elternzeit ist nicht von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig, wenn es sich noch nicht um den dritten beantragten Zeitabschnitt handelt.

Auch **Großeltern** können zur Betreuung und Erziehung ihres Enkelkinds Elternzeit beanspruchen, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen Ausbildung in Vollzeit befindet.

Erläuterungen zum Antrag auf Elterngeld

Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Bitte stellen Sie den Antrag **rechtzeitig** und **vollständig** bei der für Sie zuständigen Elterngeldstelle. Zuständig ist die Behörde des Landkreises/Kreisfreien Stadt, in der das Kind, für das Elterngeld beansprucht wird, zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung seinen inländischen Wohnsitz hat (siehe Merkblatt S. 2 oben). Von beiden Elternteilen ist jeweils ein **eigenständiger** Antrag zu stellen, in dem ein Bezug oder ein beabsichtigter Bezug des Elterngeldes durch den anderen Elternteil anzuzeigen ist. Außer in den Fällen, in denen nur ein Elternteil Anspruch hat, muss der Antrag von beiden Elternteilen unterzeichnet werden. So auch in Scheidungsfällen oder bei dauernd getrennt lebenden Elternteilen. Bitte beachten Sie auch die **dreimonatige** Rückwirkungsfrist.

Zu Nr. 1

Zum Nachweis des Anspruchs auf Elterngeld ist die **Original-Geburtsurkunde/-bescheinigung „für Elterngeld“** für jedes Kind beizufügen. – **Die Vorlage ist nur beim Antrag des ersten Elternteils erforderlich** -. Bei ausländischen Geburtsurkunden/-bescheinigungen ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Bei **Mehrlingsgeburten** ist aufgrund des gemeinsamen Anspruchs für Mehrlinge pro Berechtigter nur ein Antrag erforderlich.

Zu Nr. 2

Die **persönlichen Angaben** des jeweils antragstellenden Elternteils sind unbedingt erforderlich. Die steuerliche **Identifikationsnummer** ist notwendig, um der Finanzverwaltung die Daten zum Elterngeldbezug im jeweiligen Kalenderjahr elektronisch übermitteln zu können.

Die Angaben zum Familienstand werden benötigt, um den max. Anspruchszeitraum bestimmen zu können und zur Erhebung von statistischen Daten beim Statistischen Bundesamt. Anhand dieser werden die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie seine Fortentwicklung beurteilt.

Die Angabe zum Personenkreis **Beamter, Richter, Soldat** u.ä. wird benötigt, da für diesen Personenkreis die kleine Vorsorgepauschale Bemessungsgrundlage für die elterngeldrechtlichen Steuerabzüge ist. Es werden keine eigenen Aufwendungen in die Rentenversicherung erbracht und somit nur Steuerabzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. In allen anderen Fällen gilt die große Vorsorgepauschale.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts werden in Deutschland ab 23.12.2018 keine neuen Lebenspartnerschaften mehr begründet. Gleichgeschlechtliche Paare können seit diesem Zeitpunkt die Ehe miteinander eingehen und sind deshalb Ehepaaren und Ehepartnern gleichgestellt. Bestehende Lebenspartnerschaften können in eine Ehe umgewandelt oder in der bisherigen Form fortgesetzt werden.

Ausländische Staatsangehörige haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Elterngeld. EU/EWR-Bürger und Schweizer sind grundsätzlich **freizügigkeitsberechtigte Ausländer**, wenn sie sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder Berufsausbildung in Deutschland aufhalten, sie niedergelassene selbstständig Erwerbstätige, Erbringer/Empfänger von Dienstleistungen, Verbleibeberechtigte oder Familienangehörige sind. Der Verlust der Freizügigkeitsberechtigung ist umgehend anzugeben.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sind anspruchsberechtigt, wenn sie im **Besitz** einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, einer Blauen Karte EU, einer ICT-/Mobiler-ICT-Karte oder einer Aufenthaltserlaubnis, die für mindestens sechs Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, sind. Eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz wegen eines Krieges im Heimatland, aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen begründet unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Elterngeld (siehe Nr. 18 im Antrag).

Unter Beachtung der Assoziationsabkommen mit Marokko, Tunesien, Algerien und der Türkei besteht für diese Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen ein Anspruch auf Elterngeld. Auch Aussiedler können Elterngeld erhalten, wenn sie ihre Aussiedler-/Spätaussiedler- oder Vertriebeneneigenschaft nachweisen. Bitte fügen Sie die geforderten Bescheinigungen und Nachweise bei.

Zu Nr. 3

Für die Begründung eines **Wohnsitzes** oder des **gewöhnlichen Aufenthaltes** einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z. B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem be-

stimmten Ort, in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht als gewöhnlicher Aufenthalt.

Steht ein Elternteil in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis**, ist zu prüfen, ob sich ein vorrangiger Anspruch auf eine ausländische Familienleistung im Beschäftigungsstaat ergibt. Wer dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt, von seinem Arbeitgeber/Dienstherrn ins Ausland **entsandt** wurde, **Entwicklungshelfer** i.S.d. § 1 EhfG eines anerkannten Trägers des Entwicklungsdienstes oder **Missionar eines** anerkannten Missionswerkes ist, kann selbst oder als mit im Haushalt lebende(r) Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner einen Anspruch auf Elterngeld haben.

Zu Nr. 6 (siehe dazu auch Erläuterungen zu Nr. 3)

Die Angaben zum **anderen Elternteil** sind erforderlich, um einen Bezug zum EU/EWR-Ausland/Schweiz festzustellen. Bei Bezug sind in Abstimmung mit der Familienkasse und dem ausländischen Träger die Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. Nr. 987/2009 zur Regelung der nationalen Rechtsvorschriften über Familienleistungen, ggf. ein Vor- und Nachrangverhältnis vergleichbarer Familienleistungen sowie Anrechnungsvorschriften zu prüfen. Als Beschäftigte gelten z.B. Arbeitnehmer, Beamte, Selbstständige, Entsandte, Seeleute. Einer Beschäftigung gleichgestellt sind Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z.B. ALG I, Mutterschaftsgeld), bei vorübergehender Unterbrechung Zeiten eines fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Elternzeit, bezahlter Urlaub) oder der Bezug einer Rente (z.B. Altersrente, EU-Rente).

Als Elternteil zählen hier auch die Partner nicht verwandter Anspruchsberechtigter (z.B. Stiefeltern, Adoptionspflegeeltern).

Zu Nr. 7

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht für **leibliche Kinder**. Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder. Für **nichtleibliche Kinder** (z.B. Kind in Adoptionspflege, Kind des Ehepartners/des Lebenspartners) kann sich auch ein Anspruch auf Elterngeld ergeben. Elterngeld erhält auch der Noch-Nicht-Vater; soweit über seine erklärte Anerkennung der Vaterschaft/beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht wirksam entschieden ist.

In **Härtefällen**, bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod **beider** Elternteile, haben Verwandte bis 3. Grades und dessen Ehe-/Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und Elterngeld nicht von einer anderen berechtigten Person beansprucht wird. Bitte fügen Sie die geforderten Nachweise, z.B. vom Jugendamt/der Meldebehörde, bei.

Zu Nr. 8

Tragen Sie **alle** im Haushalt lebenden Kinder ein. Leben neben dem anspruchsbegründenden Kind mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren im Haushalt, wird das zustehende Elterngeld um 10 Prozent, mindestens um 75 Euro, **erhöht** (Geschwisterbonus). Für behinderte Geschwisterkinder und Adoptivkinder bzw. mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Der Anspruch auf den Geschwisterbonus entfällt mit Ablauf des Lebensmonates, in dem das Geschwisterkind die maßgebende Altersgrenze überschreitet.

Die Angaben von **viel zu früh geborenen älteren Kindern** werden für die Bestimmung des Bemessungszeitraums im Elterngeld für ein jüngeres Kind benötigt. Hier sollen bereits die für Geburten ab 01.09.2021 gesetzlich definierten zusätzlichen Elterngeldmonate, die Eltern für das ältere Kind aufgrund der frühen Geburt beanspruchen könnten, bei der Berechnung des Elterngeldes für das jüngere Kind ausgeklammert werden (siehe Merkblatt S. 1 – Frühchen-Regelung). Die Ausklammerung gilt grundsätzlich bereits für Bemessungszeiträume für das jüngere Kind, wenn das ältere Kind ein Frühchen war und mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde. Die zusätzlichen Monate mit einem Elterngeld-/ElterngeldPlusbezug können aus dem Bemessungszeitraum für das Elterngeldeinkommen ausgeklammert werden (siehe Erklärung zum Einkommen Nr. 31, 32 und 33). Bitte fügen Sie die aktuelle Bestätigung über die Kindergeldzahlung und die geforderten Nachweise von zu früh geborenen oder behinderten Kindern bei.

Zu Nr. 9

Zur Aufnahme eines Kindes in den **Haushalt** gehört die Begründung eines auf längere Dauer gerichteten Betreuungs- und Erziehungsverhältnisses familiärer Art. Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie, die Familiengemeinschaft. Die Voraussetzungen sind auch dann noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die **Betreuung und Erziehung** des Kindes nicht sofort aufnehmen können oder vorübergehend unterbrechen müssen, z.B.

bei Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der berechtigten Person. Die Anspruchsvoraussetzung entfällt, wenn die Unterbrechung der Betreuung länger als **drei** Monate dauert.

Zu Nr. 10

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 MuschG (Arbeitgeberzuschuss, Zuschuss bei zulässiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Insolvenz), Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt des anspruchsbegründenden Kindes zustehen, werden taggenau auf das Elterngeld der Mutter angerechnet.

Wurde das Kind mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren, fällt es unter die Frühchen-Regelung. Je nach Zeitpunkt der frühen Geburt stehen für dieses Kind mehr Basiselterngeldmonate und somit ein verlängerter Grundanspruchszeitraum von bis zu 4 Lebensmonaten zu (siehe Merkblatt S. 1 und Erläuterungen zum Antrag Nr. 11 – Frühchen-Regelung).

Aus dem europäischen Gebot der Gleichstellung von Leistungen ergibt sich, dass auch dem Mutterschaftsgeld vergleichbare Leistungen anderer Mitgliedstaaten der EU/EWR/Schweiz auf das Elterngeld anzurechnen sind. Auch dem Elterngeld **vergleichbare Leistungen**, auf die im Ausland ein Anspruch besteht, werden für zeitgleiche Zeiträume angerechnet und schließen insoweit Elterngeld aus. Ein Antrag auf diese Leistung ist im Ausland unbedingt zu stellen. Der Bezug der Leistung muss der Elterngeldstelle **unverzüglich** mitgeteilt werden. Ob vorrangig EU-Recht anzuwenden ist, ist zu prüfen. In Bezugsfällen zur EU/EWR/Schweiz sind auch die Angaben des anderen Elternteils erforderlich, wenn dieser eine Familienleistung für das Kind beanspruchen könnte. Entsprechende Bescheinigungen, ein Bescheid sind beizufügen.

Lebensmonate des Kindes, in denen von einem Elternteil die o.g. anzurechnenden Leistungen oder auch die nicht anzurechnenden Leistungen aus einer privaten Krankentagegeldversicherung nach § 192 Abs. 5 VVG bezogen werden, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht. Dies gilt auch, wenn dieser Elternteil in dieser Zeit nicht selbst anspruchsberechtigt ist.

Zu Nr. 11

Elterngeld wird nur für **volle Lebensmonate** des Kindes gewährt. Der Lebensmonat beginnt am Tag der Geburt. Bei einer Geburt des Kindes am 15.07.2021 ist der erste Lebensmonat der 15.07. bis 14.08.2021. Liegt zu Beginn des Lebensmonats auch nur an einem Tag die Anspruchsvoraussetzung nicht vor, besteht für diesen gesamten Lebensmonat **kein Anspruch** auf Elterngeld. Entfällt dagegen eine Anspruchsvoraussetzung im Laufe des Lebensmonats, endet der Anspruch erst mit Ende dieses Lebensmonats. Für Adoptivkinder und Kinder in Adoptionspflege kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur **Vollendung des achten Lebensjahres** des Kindes, bezogen werden.

Wird vor Geburt des Kindes Einkommen erzielt, ist einkommensabhängiges Elterngeld zu beantragen. Maximal können 1.800 Euro beansprucht werden. Nichterwerbstätige, z.B. Hausfrauen, erhalten ein Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro. Auf Verlangen kann im Einzelfall auch Mindestelterngeld von Erwerbstätigen beantragt werden.

Die Eltern haben insgesamt einen Grundanspruch auf Elterngeld (Basiselterngeld) für höchstens zwölf Lebensmonate. Für viel zu früh geborene Kinder besteht ein Anspruch auf zusätzliche Basiselterngeld-/Elterngeld Plusmonate. Für **nachweislich** mindestens sechs Wochen vor dem **voraussichtlichen** Tag der Entbindung geborene Kinder besteht ein Anspruch auf 13 Monatsbeträge, bei mindestens acht Wochen auf 14 Monatsbeträge, bei mindestens zwölf Wochen auf 15 Monatsbeträge und bei mindestens sechzehn Wochen auf 16 Monatsbeträge Basiselterngeld. Mindestens zwei weitere Lebensmonate (Partnermonate) können als Basis- oder Elterngeld Plus Monate beansprucht werden, wenn im Bezugszeitraum des Elterngeldes bei **einem Elternteil** für zwei Monate eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt. Auch von einem vor der Geburt erwerbstätigen Elternteil kann bei Vorliegen einer zweimonatigen Einkommensminderung **allein** für vierzehn Lebensmonate Elterngeld bezogen werden. Dazu müssen bei der berechtigten Person die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (alleinstehend, Einzelveranlagung, keine Haushaltsgemeinschaft mit anderer volljähriger Person), durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls oder eine Unmöglichkeit der Betreuung aufgrund schwerer Krankheit oder Behinderung, vorliegen. Bitte fügen Sie die geforderten Nachweise, z.B. Finanzamtsbescheinigung, Bescheinigung des Jugendamtes, Schwerbehindertenausweis, ärztliches Zeugnis, Zeugnis der Hebamme oder des Entbindungspfleger, Meldebestätigung bei.

Ein Elternteil muss **mindestens für zwei Monate** Elterngeld beziehen. Die Voraussetzung der Mindestbezugszeit ist auch dann erfüllt,

wenn von der elterngeldberechtigten Person zwei Elterngeld Plusmonate beansprucht werden. Verstirbt das Kind oder die anspruchsberechtigte Person im 1. Lebensmonat des Kindes oder bei Aufhebung der Adoptionspflege im 1. Bezugsmonat, kann Elterngeld ausnahmsweise auch für nur einen Monat bewilligt werden.

Die Eltern können die zu beanspruchenden Monatsbeträge entweder **nacheinander** oder **gleichzeitig** beziehen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zur Verkürzung des Gesamtbezugszeitraumes. Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt, ist im Antrag des ersten Elternteils anzuzeigen, für wie viele und welche Monate der andere Elternteil die Leistung beanspruchen möchte. **Die Anzeige ist noch kein Antrag!** Bitte beachten Sie die gesonderte Antragstellung dieses Elternteils und die dreimonatige Rückwirkungsfrist.

Die im jeweiligen Antrag getroffene Entscheidung über die Aufteilung der Bezugsmonate kann bis zum Ende des Bezugszeitraumes für **nicht ausgezahlte** Bezugsmonate, im **Härtefall** (z.B. Ausfall des für die Betreuung vorgesehenen Elternteils durch schwere Krankheit, Schwerbehinderung, Tod, Kindeswohlgefährdung) für bereits ausgezahlte Bezugsmonate auf Antrag geändert werden. Die Rückwirkung beträgt drei Monate.

In die Tabelle ist einzutragen, welche Leistungsart in Anspruch genommen werden soll. Es wird unterschieden zwischen Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus/zusätzliche Monate (siehe Merkblatt Seite 1).

Basiselterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten bezogen werden. Für **viel zu früh geborene Kinder** verlängert sich die max. Bezugsdauer des Basiselterngeldes je nach Zeitpunkt der frühen Geburt bis zum 18. Lebensmonat. Für mindestens 6 Wochen zu früh geborene Kinder bis zum 15. Lebensmonat, für mindestens 8 Wochen zu früh geborene Kinder bis zum 16. Lebensmonat, für mindestens 12 Wochen zu früh geborene Kinder bis zum 17. Lebensmonat und für mindestens 16 Wochen zu früh geborene Kinder bis zum 18. Lebensmonat des Kindes. Die Eltern können gemeinsam 12, bei einer Einkommensminderung, 14 Lebensmonate, bei zu früh geborenen Kindern bis max. 18 Lebensmonate Basiselterngeld beziehen. Die Mindestbezugszeit beträgt zwei Lebensmonate. Monate, in denen anzurechnende Leistungen, z.B. Mutterschaftsgeld, oder Versicherungsleistungen aus einer privaten Krankentagegeldversicherung zustehen, können nur als Basiselterngeld genommen werden.

Elterngeld Plus kann auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden. Ab dem 15. Lebensmonat muss es aber von mindestens einem Elternteil ohne Unterbrechung beansprucht werden. Bei viel zu früh geborene Kindern beginnt der ununterbrochene Anspruchszeitraum nach dem verlängerten Basiselterngeldbezugszeitraum. Z.B. ist bei einem mindestens 12 Wochen zu früh geborenem Kind erst nach dem 17. Lebensmonat ein ununterbrochener Bezug erforderlich. Ein Anspruch besteht **maximal bis zum 32. Lebensmonat des Kindes**. Der Bezug kann individuell aufgeteilt werden und zwischen Mutter und Vater wechseln. Basiselterngeld und Elterngeld Plus sind individuell kombinierbar, siehe Beispiele Merkblatt Seite 1.

Partnerschaftsbonus ist ein zusätzliches Leistungsangebot von zwei bis vier Elterngeld Plus-Monaten. Wenn **beide Elternteile** in dieser Zeit in aufeinander folgenden Monaten zwischen 24 und 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind und die Voraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes erfüllen, stehen ihnen in dieser Zeit bis zu vier zusätzliche Bonusmonate zu. **Alleinerziehende** können bei einer Erwerbstätigkeit zwischen 24 und 32 Wochenstunden bis zu vier zusätzliche Bonusmonate alleine erhalten.

Im Antrag des einen Elternteils ist anzuzeigen, ob der andere Elternteil in dieser Zeit auch die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Bonusmonate erfüllt. Der wöchentliche Stundenumfang der Erwerbstätigkeit ist von diesem für eine vorläufige Entscheidung des anderen Elternteils zu erklären. Ein Nachweis ist erst im Rahmen der eigenen Antragstellung erforderlich. Die Entscheidung zu den Bonusmonaten ergeht vorläufig und muss nach dem Bezugszeitraum hinsichtlich des Einkommens endgültig festgestellt werden. Liegen auch nur bei einem Elternteil die Voraussetzungen für mindestens zwei Monate nicht vor, besteht für beide Elternteile kein Anspruch auf die Bonusmonate. Das zu viel gezahlte Elterngeld ist zurück zu fordern. In **besonderen Härtefällen** (Tod des Kindes/Tod eines Elternteils) ist eine Weitergewährung an den alleinerziehenden Elternteil möglich.

Bei einer Beantragung der Partnerschaftsbonusmonate muss ein lückenloser Bezug gegeben sein. Fallen im Rahmen der endgültigen Feststellung **nachträglich** Bezugsmonate weg und dadurch entsteht eine Lücke im Bezugszeitraum der Bonusmonate, ist das unschädlich.

Zu Nr. 12

Entscheidend für die Höhe des monatlichen Elterngeldes sind die Angaben zur Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen vor der Aufnahme bei der berechtigten Person. Nichterwerbstätige erhalten ein Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro. Für vor der Geburt Erwerbstätige errechnet sich die Höhe des Elterngeldes auf der Grundlage eines monatlich durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens. Bei **Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit** sind Bemessungsgrundlage grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschaftsgeldzahlung, bei **Gewinneinkünften** die jeweiligen Gewinnermittlungszeiträume des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes. Liegen **beide Einkunftsarten** vor, ist für beide Einkunftsarten der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes maßgebend. Ausnahme: Das Elterngeld ist allein anhand des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in den 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt/Mutterschutzfrist zu bemessen, wenn die **monatlich durchschnittlich** zu berücksichtigende Summe der Einkünfte der berechtigten Person aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit im vergangenen Kalenderjahr und im Kalenderjahr der Geburt in den Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt jeweils durchschnittlich **geringer als 35 Euro im Monat** war (siehe Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen Nr. 33).

Die von der Finanzbehörde getroffene Vereinfachungsregelung zur steuerlichen Behandlung von **kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizwerken** findet auch beim Elterngeld Berücksichtigung. Wurde ein schriftlicher Antrag gestellt, dass ein Betreiben dieser Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt (Gewinne sind nicht zu versteuern, Verluste werden steuerlich nicht anerkannt), stellen diese Einkünfte kein Elterngeldeinkommen im Bemessungszeitraum dar. Sie führen nicht mehr zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid, eine Kopie des Antrages an das Finanzamt bzw. Glaubhaftmachung, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Erwerbstätigkeit ist auch geringfügige Beschäftigung (Mini-Job) oder Berufsausbildung. Die Angaben zu Minijob-, Midijobehinkommen, Vergütungen im Rahmen von Freiwilligendiensten (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr) oder Berufsausbildung bis 325 € werden benötigt, um feststellen zu können, ob eine Berücksichtigung beim pauschalierten Steuer- und/oder Sozialabgabenabzug vorzunehmen ist. Einkommensersatzleistungen, wie ALG I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, stellen kein Erwerbseinkommen dar.

Kann das Einkommen aus Erwerbstätigkeit noch nicht ermittelt werden, wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens **vorläufig** unter Berücksichtigung eines glaubhaft gemachten Einkommens gewährt. Nach Vorlage der Einkommensnachweise, spätestens nach Ablauf des Bezugszeitraumes wird Elterngeld endgültig festgestellt, wobei zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt und zu viel gezahltes Elterngeld zurückgefordert wird.

Zu Nr. 13

Anspruch auf Elterngeld haben Sie nur, wenn Sie im Bezugszeitraum **keiner/keiner vollen** Erwerbstätigkeit nachgehen. Geben Sie an, im Bezugszeitraum **nicht** erwerbstätig zu sein bzw. kein Erwerbseinkommen zu haben, wird Ihnen das Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen der Angaben im Antrag Erwerbseinkommen (z.B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit -auch geringfügig, aus der Weiterführung des Gewerbes, leistungsunabhängige Lohnzahlungen wie Dienst-PKW) erzielt wird.

Die von der Finanzbehörde getroffene Vereinfachungsregelung zur steuerlichen Behandlung von **kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizwerken** findet auch beim Elterngeld Berücksichtigung. Wurde ein schriftlicher Antrag gestellt, dass ein Betreiben dieser Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt (Gewinne sind nicht zu versteuern, Verluste werden steuerlich nicht anerkannt), stellen diese Einkünfte kein Elterngeldeinkommen im maßgebenden Bezugszeitraum dar. Sie führen nicht mehr zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid, eine Kopie des Antrages an das Finanzamt bzw. Glaubhaftmachung, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Geben Sie an, im Bezugszeitraum Erwerbseinkommen zu haben, ergeht die Entscheidung vorläufig unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung. Nach Ablauf des Bezugszeitraumes ist das Einkommen nachzuweisen und neu zu berechnen. Zu viel gezahltes Elterngeld ist zu erstatten, zu wenig Elterngeld wird nachgezahlt.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt, eine Beschäftigung zur Berufsbildung (Berufsausbildung, berufliche Fortbildung, Umschulung) ausgeübt wird oder nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege i.S.d. § 23 SGB VIII betreut werden. Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Erwerbstätigkeit nach der Pflichtstundenzahl. Die Inanspruchnahme von **Resturlaub** (Erholungsurlaub) im Anspruchszeitraum des Elterngeldes auf der Basis einer vollen Erwerbstätigkeit (über 32 Wochenstunden im entsprechenden Lebensmonat), steht einer vollen Erwerbstätigkeit gleich. Es sei denn, es ergeben sich in Zeiten der Ausübung einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit im Bezugszeitraum des Elterngeldes Resturlaubsansprüche aufgrund einer vorangegangenen vollen Erwerbstätigkeit (z.B. bei kurzer Geburtenfolge). In diesem Fall wird die während der Teilzeit geltende Sollarbeitszeit zu Grunde gelegt.

Aufnahme und Wegfall einer Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum des Elterngeldes führen zu einer Neuberechnung und müssen der zuständigen Elterngeldstelle **unverzüglich** mitgeteilt werden.

Erwerbsersatz Einkommen (z.B. Krankengeld, Rente, Kurzarbeitergeld, ALG I, Elterngeld für ein älteres Kind, Mutterschaftsgeld vor und ab der Geburt eines weiteren Kindes), oder vergleichbare ausländische Leistungen, im Bezugszeitraum des Elterngeldes sind auf das Elterngeld anzurechnen. Wurde die Leistung bereits vor der Geburt bezogen, wird der Anrechnungsbetrag für jeden Bezug im Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt.

Beginnt der Bezug einer Einnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BEEG erst nach der Geburt des Kindes und dient die Einnahme als Ersatz für ein weggefallenes Erwerbseinkommen (z.B. aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit), das geringer ist als das Bemessungseinkommen des Elterngeldes, wird ein individueller **Anrechnungsfreibetrag** gewährt. Ein (erneuter) Beginn des Bezugs der Einnahme nach der Geburt ist auch dann gegeben, wenn die Leistung vor der Geburt schon einmal bezogen wurde, der Bezug zwischenzeitlich aber unterbrochen wurde.

Der Anrechnungsfreibetrag ist die Differenz zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Bemessungseinkommen des Elterngeldes und dem durchschnittlichen monatlichen Bemessungseinkommen der anzurechnenden Einnahme.

Das Bemessungseinkommen der anderen Leistung ist das Einkommen, das für die Berechnung der anderen Leistung herangezogen wurde. Steht neben der Leistung weiterhin ein Einkommen zu und ersetzt die Leistung nur den wegfallenden Teil (wie etwa beim Kurzarbeitergeld) ist das Bemessungseinkommen der Einkommensbetrag, von dem ausgehend der Einkommenswegfall bestimmt wird.

In der Regel wird das Bemessungseinkommen der anzurechnenden Einnahme einmalig bestimmt. Eine Sonderstellung nimmt z.B. das Kurzarbeitergeld ein. Hier können Monat für Monat unterschiedlich hohe Bemessungseinkommen vorliegen, da sich das Kurzarbeitergeld anhand des Sollentgelts für den jeweiligen Kalendermonat bemisst und dieses auf Grund von Arbeitszeitänderungen oder Gehaltserhöhungen variieren kann. In diesem Fall ist ein durchschnittliches Bemessungseinkommen für die Berechnung des Anrechnungsfreibetrags zu bilden. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Leistungen zustehen.

ALG II, Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld werden beispielsweise nicht angerechnet, da sie kein ausfallendes Erwerbseinkommen ersetzen.

Zu Nr. 14

Über das Konto, auf das das Elterngeld überwiesen werden soll, muss der Antragsteller **verfügungsberechtigt** sein. Für einen einheitlichen Zahlungsverkehr geben Sie **unbedingt** IBAN-Nr. und BIC-Code an.

Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

Die Erklärung zum Einkommen zu Nr. 30 ist **immer** auszufüllen. Zu den Nummern 31 – 35 **nur**, wenn Sie vor der Geburt erwerbstätig waren und einkommensabhängiges Elterngeld beantragen wollen.

Zu Nr. 30 – Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen

Für elterngeldberechtigte Personen mit einem allein zu versteuerndem Einkommen (Alleinerziehende) von **über 250.000 Euro** und für ein mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Elternpaar (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, eingetragene Partnerschaften) zusammen von **über 300.000 Euro** besteht **kein Anspruch** auf Elterngeld. Das nach § 2 Abs. 5 EStG zu versteuernde Einkommen (Einkommen vermindert um Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge) ist durch den Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beider Elternteile nachzuweisen. Kann noch nicht angegeben werden, ob ein Überschreiten der Grenze ernsthaft möglich ist, wird Elterngeld bis zum Nachweis durch den Steuerbescheid vorläufig gewährt. Nach Vorlage des Steuerbescheides wird endgültig entschieden. Ggf. ist Elterngeld zurück zu fordern. Wird angegeben, dass die Grenze nicht/voraussichtlich nicht überschritten wird, ist Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu gewähren, für den Fall, dass entgegen der Angaben doch ein so hohes Einkommen vorliegt. Bitte überprüfen Sie genau, welche der Varianten für beide Elternteile zutreffend sind.

Die Angaben zum Einkommen **vor** der Geburt des Kindes (Nr. 31 bis 33) **im Bemessungszeitraum** sind erforderlich, um die Höhe des zustehenden Elterngeldes ermitteln zu können. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen **im Bezugszeitraum** (Nr. 34 und 35) werden benötigt, um eine entsprechende Anrechnung und Neuberechnung des Elterngeldanspruchs vornehmen zu können.

Elterngeld wird auf der Grundlage des maßgeblichen durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro, ggf. um einen Geschwisterbonus/Mehrlingszuschlag erhöht, gewährt. Bei einem durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommen bis 1.200 Euro beträgt die Rate **67 Prozent**. Für (Netto)Erwerbseinkommen über 1.200 bis 1.240 Euro sinkt die Ersatzrate des Elterngeldes schrittweise auf bis zu **65 Prozent**.

Die Ermittlung des Bemessungseinkommens erfolgt in folgenden vier Berechnungsschritten:

- Ermittlung der monatlich durchschnittlichen Erwerbseinkünfte vor der Geburt
- Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern
- Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben
- Ermittlung des Bemessungseinkommens zur Feststellung der Höhe des Elterngeldes

Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte erfolgt bis zur Berechnung der positiven Summe der monatlich durchschnittlichen Einkünfte nach Einkunftsarten getrennt. In Anknüpfung an das Steuerrecht ist von den positiven Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft auszugehen. Innerhalb einer Einkunftsart werden Kalendermonate ohne Erwerbseinkommen nicht ausgespart, sondern mit dem Betrag null in die Berechnung aufgenommen. Wurde z.B. nur in neun Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt, wird für die Durchschnittsbildung die Summe dieses Einkommens durch zwölf geteilt. Auch Monate mit negativen Einkünften werden in die Durchschnittsbildung mit einbezogen. Ein Verlustausgleich ist hier nur innerhalb **einer** Einkunftsart möglich.

Zu Nr. 31 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes (ausschließlich)

Für die Ermittlung des Bemessungseinkommens **ausschließlich** nichtselbstständiger Einkünfte sind die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes maßgebend. **Unberücksichtigt** bleiben Monate, in denen der Antragsteller vor der Geburt **nachweislich** folgende Ausklammerungstatbestände erfüllt:

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen wurde (im Grundanspruch max. bis 14. Lebensmonat des Kindes),
- Elterngeld für ein älteres, besonders zu früh geborenes, Kind bezogen wurde (das Kind wurde mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstag geboren, der Grundanspruch verlängert sich je nach Zeitpunkt der frühen Geburt auf 15 bis 18 Monate)
- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder vergleichbare ausländische Leistungen bezogen wurde,

- ein Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen des § 3 Abs. 1, 2 Mutterschutzgesetz bestand, auch für ein älteres Kind
- eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung oder eine dadurch bedingte Verschlimmerung einer Vorerkrankung mit einem Einkommensausfall (Zeiten nach der Lohnfortzahlung) vorliegt,
- Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes in der bis 31.05.2011 geltenden Fassung oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes abgeleistet und einen Einkommensausfall erlitten hat,
- in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 aufgrund der Covid-19-Pandemie einen Einkommensausfall hatte.

Bis zur Erreichung eines Zwölf-Monats-Zeitraumes wird dieser um die entsprechende Zahl der Monate vorverlagert Zum Nachweis der schwangerschaftsbedingten Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung ist ein ärztliches Attest einzureichen. Das Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Die Einkommensausfälle aufgrund der Covid-19-Pandemie sind glaubhaft zu machen, durch Bescheinigungen, Weisungen vom Arbeitgeber, Bescheinigungen der Krankenkasse über den Bezug von Kinderkrankengeld, über pandemiebedingte Schul- und Kindergartenschließungen oder Leistungsbescheide über den Bezug z.B. von Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Verdienstausschlagungen.

Sofern es sich auf die Höhe des für das Elterngeld zu berücksichtigenden Einkommens negativ auswirkt, **kann schriftlich** unter Nr. 31 der Erklärung zum Einkommen auf die Ausklammerung einzelner Tatbestände/einzelner Monate innerhalb eines Tatbestandes, **verzichtet** werden. Lag z.B. in einem vollen Erwerbsmonat nur ein Tag Mutterschaftsgeld vor, wäre dieser Monat zwingend auszuklammern. Fällt man dadurch auf einen Monat zurück mit geringeren Erwerbseinkünften oder sogar in einen Monat mit Nulleinkünften, wäre eine Antragstellung und somit Verzichtserklärung auf die Ausklammerung dieses Monats sinnvoll.

Ausgangspunkt für die Feststellung des maßgebenden Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung. Im Lohnsteuerabzugsverfahren (§§ 38a Abs. 1 S. 3, 39b EStG) steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Provisionen) werden für die Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt, außer in den Fällen mit ausländischem gleichgestelltem Einkommen (EU/EWR/Schweiz). Grundlage für die Einkommensermittlung sind die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber, die **lückenlos** beizubringen sind. Die Angaben auf den Lohn-/Gehaltsbescheinigungen zur Steuerklasse ggf. mit Faktor nach § 39f EStG, Kinderfreibetrag für weitere Kinder, Sozialversicherungs-, Kirchensteuer-, Rentenversicherungspflicht, Arbeitsförderung sind zur Ermittlung der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialabgaben maßgebend. Es sind jeweils die Merkmale des letzten Monats des Bemessungszeitraumes gültig. Bei Änderungen ist das Merkmal maßgebend, das in der überwiegenden Zahl der Monate mit Einnahmen gegolten hat. Bei gleicher Anzahl ist der aktuellste Monat maßgebend. Für pauschal versteuerte Einnahmen werden keine Steuerabzüge ermittelt. Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob), Einnahmen aus Berufsausbildung bis 325 Euro oder Freiwilligendiensten bleiben beim Abzug von Sozialabgaben unberücksichtigt. Bei Einnahmen im Übergangsbereich (Midijob) erfolgt eine Berechnung mit dem elterngeldrechtsspezifisch angepassten Faktor nach § 163 Abs. 10 SGB VI und der Sozialabgabenabzug erfolgt reduziert.

Haben Sie im Zwölf-Monats-Zeitraum bzw. im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt **zusätzlich** Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, ergibt sich ggf. ein abweichender Bemessungszeitraum. Nr. 33 der Erklärung zum Einkommen ist **unbedingt** auszufüllen.

Zu Nr. 32 – Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes (ausschließlich)

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume (§ 4a EStG – Kalenderjahr, Wirtschaftsjahre) maßgebend, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zu Grunde liegen. Haben in diesem Gewinn-

ermittlungszeitraum die unter Nr. 32 aufgeführten Tatbestände (Elterngeldbezug für ein älteres Kind, Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen, Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung/Verschlimmerung Vorerkrankung, Ausübung Wehrpflicht- bzw. Zivildienst oder Einkommensminderung aufgrund der Covid-19-Pandemie) vorgelegen, sind **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume des vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes zu Grunde zu legen. Die Vorverlagerung aus o.g. Grund kann mehrfach erfolgen. Eine Beantragung ist in der Erklärung zum Einkommen unter Nr. 32 möglich.

Ausgangspunkt für die Feststellung des maßgebenden Einkommens ist die Summe der positiven Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft. Für die Elterngeldberechnung sind diese Gewinneinkünfte noch um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben (bei entsprechender Pflichtversicherung z.B. bei Beitragszahlung zur Künstlersozialkasse, in berufsständigen Versorgungswerke, besonders bei den verkammerten freien Berufen – z.B. Ärzte, Rechtsanwälte) zu vermindern. Maßgeblich sind die im Steuerbescheid enthaltenen Angaben zu den Einkünften, zur Kirchensteuerpflicht und zu den Kinderfreibeträgen. Der Steuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV. Liegt der maßgebende Steuerbescheid noch nicht vor, ist der Steuerbescheid davor oder eine vereinfachte Gewinnermittlung einer vorläufigen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Das Elterngeld wird nach Vorlage der tatsächlichen Nachweise nochmals endgültig festgestellt, wodurch sich eine Nachzahlung oder Rückforderung ergeben kann. Wird an sich kein Steuerbescheid erstellt, auch wenn grundsätzlich Veranlagungspflicht besteht (**Nachweis des Finanzamtes erforderlich**), sind zumindest die Einnahmen durch andere Nachweise (z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz), die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, zu belegen. Im Einzelfall kann von den Betriebseinnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 % abgezogen werden. **Auf Antrag** können auch die nachzuweisenden tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben angesetzt werden.

Die von der Finanzbehörde getroffene Vereinfachungsregelung zur steuerlichen Behandlung von **kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizwerken** findet auch beim Elterngeld Berücksichtigung. Wurde ein schriftlicher Antrag gestellt, dass ein Betreiben dieser Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt (Gewinne sind nicht zu versteuern, Verluste werden steuerlich nicht anerkannt), stellen diese Einkünfte kein Elterngeldeinkommen dar. Sie führen nicht mehr zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid, eine Kopie des Antrages an das Finanzamt bzw. Glaubhaftmachung, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Zu Nr. 33– Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und gleichzeitig aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes
Sie haben im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und **zusätzlich** in diesem Zwölfmonatszeitraum bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (soweit **nicht geringfügig**, für nebenberuflich Tätige nur bei Einnahmen über dem Steuerfreibetrag). Damit sind sowohl die Gewinneinkünfte als auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu Grunde zu legen. Dies gilt auch, wenn Sie z.B. nur im Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit hatten.

Für Geburten ab 01.09.2021 besteht die **Ausnahme**, dass Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften einen Antrag stellen können, dass ihr Elterngeld allein anhand ihres Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit bemessen wird. Voraussetzung dafür ist, dass die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende **Summe** der Einkünfte der berechtigten Person aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit im vergangenen Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes **und** im Kalenderjahr der Geburt in den Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes nachweislich jeweils **durchschnittlich geringer als 35 Euro im Monat war**. Der Durchschnittswert von 35 Euro im Monat wird pro Kalenderjahr ermittelt.

Beispiel: Kind geboren am 15.08.2021:
Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen VAZR vor der Geburt: VAZR 2020
Kalenderjahr der Geburt die Kalendermonate vor dem Monat der Geburt: Januar bis Juli 2021

Beide Zeiträume sind zu betrachten und von beiden Zeiträumen ist eine Durchschnittsbildung vorzunehmen. Hier ist zwischen den verschiedenen Einkunftsarten ein vertikaler Verlustausgleich möglich. Als Nachweis der Einkünfte gilt für den VAZR vor der Geburt der Steuerbescheid. Liegt dieser noch nicht vor, ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, vorzulegen. Diese ist auch für die Einkünfte in den Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes erforderlich.

Ergibt die Durchschnittsbildung in beiden Zeiträumen Einkünfte unter 35 Euro, kann dem Antrag stattgegeben werden. Der Elterngeldberechnung werden nur die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus den 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes zu Grunde gelegt. In diesem Fall ist Nr. 31 der Erklärung zum Einkommen auszufüllen.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt abschließend anhand der bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegten Unterlagen. Über den Antrag wird auch für den Fall, dass aus anderen Gründen das Elterngeld gemäß § 8 Absatz 3 BEEG vorläufig bewilligt wird, im Rahmen der dann erfolgenden abschließenden Entscheidung nicht neu entschieden. Dies gilt auch dann, wenn die später festgestellte tatsächliche Höhe der Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft abweicht und dadurch die 35-Euro-Grenze überschreitet. Eine entsprechende Antragstellung ist in der Erklärung zum Einkommen Nr. 33 möglich.

Die von der Finanzbehörde getroffene Vereinfachungsregelung zur steuerlichen Behandlung von **kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizwerken** findet auch beim Elterngeld Berücksichtigung. Wurde ein schriftlicher Antrag gestellt, dass ein Betreiben dieser Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt (Gewinne sind nicht zu versteuern, Verluste werden steuerlich nicht anerkannt), stellen diese Einkünfte kein Elterngeldeinkommen dar. Sie führen damit auch bei Mischeinkünften nicht mehr zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid, eine Kopie des Antrages an das Finanzamt bzw. Glaubhaftmachung, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Liegen Mischeinkünfte ohne geringfügige selbstständige Nebeneinkünfte vor, ist weiter zu prüfen, ob im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen für eine Rückverlagerung vorliegen. Die Tatbestände sind unter Nr. 33 der Erklärung zum Einkommen aufgeführt (z.B. Elterngeldbezug für älteres Kind, Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen, Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung). Liegt ein Tatbestand vor, können **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume, die dem diesen Ereignis vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu Grunde liegen, berücksichtigt werden. Die Vorverlagerung des Bemessungszeitraums kann mehrfach erfolgen. Ein unter Nr. 33 gestellter Antrag wirkt sich hier nur einheitlich auf alle Einkunftsarten aus. Es muss **Deckungsgleichheit** der Bemessungszeiträume bestehen.

Grundlage der Einkommensprüfung und -ermittlung sind auch für diesen Bemessungszeitraum bei Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber (**nicht** Steuerbescheid) und für Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der entsprechende Einkommensteuerbescheid. Liegt der entsprechende Steuerbescheid noch nicht vor oder es besteht **nachweislich** keine Veranlagungspflicht, können die Gewinneinkünfte durch eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG genügt, nachgewiesen werden, z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung. In diesen Fällen kann Elterngeld nur **vorläufig**, bis zum Nachweis des maßgebenden Steuerbescheides, gezahlt werden. Nach Vorlage wird eine endgültige Entscheidung getroffen, wobei sich eine Nachzahlung oder Rückforderung des Elterngeldes ergeben kann. Im Einzelfall kann von den Betriebseinnahmen grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, oder **auf Antrag** die tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben, abgesetzt werden. Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben bestimmt sich entsprechend der steuerlichen Grundsätze nach dem Zuflussprinzip (bei Nachweis durch Einnahme-/Überschussrechnung) oder Realisationsprinzip (bei Nachweis durch Buchführung). Gewinn, der

nicht im Inland versteuert wird und auch **nicht** inländischen Einnahmen **gleichgestellt** ist, wird nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuern den Gewinn gleichgestellt ist der im EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuerte Gewinn.

Eine Sozialversicherungspflicht für Selbstständige (z.B. Beiträge zur Künstlersozialkasse, in berufsständigen Versorgungswerke, besonders bei den verkommenen freien Berufen - Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater) ist anzugeben und nachzuweisen.

Die Angaben zum voraussichtlichen Erwerbseinkommen **nach** der Geburt sind erforderlich, um den Elterngeldanspruch ermitteln zu können, der sich aus der Differenz des durchschnittlichen Erwerbseinkommens (max. 2.770,- Euro) vor der Geburt und des durchschnittlichen Erwerbseinkommens im Bezugszeitraum (z.B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sach-/Dienstleistungen, aus der Weiterführung des Gewerbes) ergibt. Da es sich meist um ein voraussichtliches Erwerbseinkommen handelt, wird das so ermittelte Elterngeld nur **vorläufig** gezahlt. Nach Vorlage der tatsächlichen Einkommensnachweise, spätestens nach Ablauf des Bezugszeitraumes, ist das Elterngeld endgültig festzustellen, wobei zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt und zu viel gezahltes Elterngeld zurückgefordert wird.

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** des Kindes bezogene Erwerbseinkommen, dass in Ausnahmefällen null Euro betragen oder auch negativ sein kann. Soweit Erwerbseinkommen nach Kalendermonaten bezogen wird, ist dieses auf die jeweiligen Lebensmonate umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt **taggenau**. Das in den Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen nach der Geburt ermittelte Einkommen ist zu addieren und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen zu teilen. Für alle Einkunftsarten errechnet sich ein Durchschnittseinkommen, dieses dann um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verringert wird. Die Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben, die für den Bemessungszeitraum vor der Geburt ermittelt wurden, werden übernommen, auch wenn sich diese im Bezugszeitraum geändert haben. Von diesem Differenzbetrag wird der prozentuale Anteil des Elterngeldes, wie er sich auf der Grundlage des vor der Geburt ermittelten Einkommens errechnet hat, festgestellt. Der Anspruch auf Mindestelterngeld, Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag bleiben unberührt.

Einnahmen, die **nicht im Inland bzw. nicht in einem EU/EWR-Staat/Schweiz versteuert** werden, stellen ebenso kein zu berücksichtigendes Einkommen dar.

Zu Nr. 34 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes

Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats tatsächlich erwerbstätig sind. Die im genannten, zeitlich begrenzten Umfang beschäftigten Arbeitnehmer benötigen dazu eine Bestätigung des Arbeitgebers (S. 2 Nr. 21 der Anlage zum Antrag). Das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen (z.B. aus zulässiger Teilzeit, Minijob, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachleistungen) wird, bezogen auf den Lebensmonat, entsprechend des Einkommens vor der Geburt des Kindes ermittelt. Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers – siehe beiliegendes Formular zur Erklärung zum Einkommen Seite 4. Da es sich um voraussichtliches, prognostiziertes Einkommen handelt, wird das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Eine Nachprüfung erfolgt nach Vorlage der endgültigen Einkommensnachweise (Lohn-/Gehaltsbescheinigungen), spätestens nach dem Ende des Bezugszeitraumes, anhand des tatsächlich erzielten Einkommens. Hieraus kann sich eine Nachzahlung oder Rückforderung von Elterngeld ergeben.

Zu Nr. 35 – Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft nach der Geburt des Kindes

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind. Bei Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate liegt der zulässige Stundenkorridor zwischen 24 und 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats.

Selbstständige und mithelfende Familienmitglieder müssen glaubhaft machen, dass sie zur Betreuung des Kindes ihre Tätigkeit oder Mithilfe auf 32 Wochenstunden oder weniger, bei Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate auf 24 – 32 Wochenstunden, beschränken. Außerdem müssen sie angeben, welche Vor-

kehrungen im Betrieb dazu getroffen wurden, z.B. Einstellung einer Ersatzkraft, Reduzierung Aufträge (siehe S. 2 Nr. 22 der Anlage zum Antrag). Wurde das Gewerbe abgemeldet oder stillgelegt, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die von der Finanzbehörde getroffene Vereinfachungsregelung zur steuerlichen Behandlung von **kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizwerken** findet auch beim Elterngeld Berücksichtigung. Wurde ein schriftlicher Antrag gestellt, dass ein Betreiben dieser Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt (Gewinne sind nicht zu versteuern, Verluste werden steuerlich nicht anerkannt), stellen diese Einkünfte kein Elterngeldeinkommen dar. Sie führen nicht mehr zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid, eine Kopie des Antrages an das Finanzamt bzw. Glaubhaftmachung, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Die voraussichtlichen Einnahmen aus der zulässigen Erwerbstätigkeit/Weiterführung des Betriebes/Gewerbes (ohne im Bezugszeitraum selbst erwerbstätig zu sein) sind nachzuweisen. Der Steuerbescheid kann hier nicht als Nachweis herangezogen werden, da der tatsächliche Zufluss, bezogen auf den Bezugszeitraum (Lebensmonatsweise) maßgebend ist. Die Gewinneinkünfte sind durch eine mindestens den Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EStG genügende Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben, einer zeitlich abgegrenzten Bilanz oder GuV nachzuweisen. Von den Betriebseinnahmen können **auf Antrag 25 %** Betriebsausgaben abgesetzt werden, sofern nicht die Berücksichtigung höhere tatsächliche Betriebsausgaben beantragt wird.

Da es sich bei der Erstbeantragung in der Regel nur um voraussichtliche prognostizierte Einnahmen handelt, wird das Elterngeld **vorläufig** gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach dem Ende des Bezugszeitraumes anhand der tatsächlich erzielten Einnahmen. Hieraus kann sich eine Nachzahlung oder Rückforderung von Elterngeld ergeben.

Informationsblatt zum Datenschutz (zu Ihrem Verbleib)

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13, 14 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist die für den Wohnort des Kindes zuständige Elterngeldstelle der kreisfreien Städte oder Landkreise. Verantwortlicher im Sinne der Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung sind die nachfolgend genannten Stellen:

Landkreis Vogtlandkreis	Sozialamt
Landratsamt	Postplatz 5
	08523 Plauen

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landkreis Vogtlandkreis Datenschutzbeauftragte(r) datenschutz@vogtlandkreis.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag auf Elterngeld nach dem BEEG entscheiden zu können (§§ 7, 8, 9, 26 BEEG i.V.m. § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X). Die zuständige Elterngeldstelle verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres/r minderjährigen Kindes/r auf der Grundlage der Artikel 6 ff. DSGVO i.V.m. §§ 35 SGB I, 67 ff SGB X sowie des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die von der Elterngeldstelle erhobenen personenbezogenen Daten werden zur Feststellung Ihres Elterngeldanspruchs im Rahmen des Verfahrens gespeichert und verarbeitet.

Die im Verfahren erstellten Auszahlungsdateien mit Ihren Bankverbindungsdaten werden in gesicherter elektronischer Form an die Bundeskasse Halle, Außenstelle Weiden übermittelt, um von dort aus die Zahlung auf das angegebene Empfängerkonto vorzunehmen.

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung weiterhin an die zuständige Krankenkasse (Krankenkassenmitteilung), das Finanzamt (Mitteilung zu Progressionsleistungen), Ihren Arbeitgeber (Arbeitszeit- und Arbeitsentgeltbestätigungen) die Meldebehörde (Wohnsitzermittlung), das Statistische Bundesamt (statistische Erhebungen/Auswertungen), den Bundesrechnungshof (Prüfung der Einnahmen und Ausgaben), den KSV Sachsen (Widerspruchsbearbeitung/Grundsatzfragen), andere Organisationseinheiten des Verantwortlichen, Sozialgerichte (Rechtsbehelfsverfahren), das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Fachaufsicht), den Staatsbetrieb Sächsische Informatikdienste (Auftragsverarbeitung) und Saskia Informationssysteme GmbH (Auftragsverarbeitung) übermittelt.

Auskünfte und Unterlagen, die die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG über Sie erhalten hat, dürfen an andere Sozialleistungsträger übermittelt werden, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist (§ 69 Abs.1 SGB X).

Nur im Einzelfall werden besonders schutzwürdige Daten (z. B. medizinische Daten) erhoben/übermittelt (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X). Dieser Datenübermittlung kann von Ihnen jederzeit widersprochen werden.

5. Quelle der personenbezogenen Daten

Grundsätzlich erfolgt eine Datenerhebung beim Betroffenen. Im Ausnahmefall können, Ihre Einwilligung voraussetzend, und soweit dies für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, ergänzend von anderen Stellen (Finanzamt, Meldebehörde) oder auf gesetzlicher Grundlage (Krankenkasse, Ausländerbehörde, Agentur für Arbeit, Ihrem Arbeitgeber) Auskünfte und Unterlagen überprüft oder erbeten werden.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist in der Regel nicht vorgesehen, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. Soweit ein grenzüberschreitendes Sozialleistungsverhältnis innerhalb der Europäischen Union/Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft/Schweiz vorliegt, ist jedoch eine Übermittlung an die jeweiligen Kontaktstellen des Landes zur Abstimmung vorgeschrieben.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung nach dem BEEG erforderlich ist. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die automatische Löschung der Daten, ohne dass es einer ausdrücklichen Veranlassung durch Sie bedarf.

8. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft beim Verantwortlichen widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Beschwerderecht

Ihnen steht ein Beschwerderecht bei der zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO zu. Ihre Beschwerde richten Sie bitte an:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Postfach 11 01 32
01330 Dresden
Tel.: 0351/85471 101
Fax: 0351/85471 109
E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

11. Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 SGB I alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Können die notwendigen Informationen durch Sie nicht bereitgestellt und auch nicht anderweitig erlangt werden, kann über Ihren Antrag nicht oder nur eingeschränkt entschieden werden.

12. Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken

Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt der Verantwortliche Ihnen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.